

habe, „seine Gedanken klar und folgerichtig in durchsichtigen Sätzen ... vorzutragen“³⁰ und der „neben den Schrift- u[nd] Väterzeugnissen“ auch „der rationalen Argumentation eine große Bedeutung ... und ... breiten Raum“ eingeräumt habe³¹. Auf eine Persönlichkeit gleichen Kalibers trifft man auch in *De propinquorum coniugiis*. Und angesichts der dort hervortretenden spezifischen Argumentationsweise gewinnt nun auch Ubls eher beiläufig eingestreuter Vorschlag erheblich an Wahrscheinlichkeit, der Autor jenes wesentlich längeren kanonistischen Gutachtens, das die Argumente der Aachener Synode vom April 862 zerpfückt, auf der der Episkopat des Mittelreichs Lothar II. seine Ehescheidung von Theutberga bewilligt hatte, könne Ratramnus von Corbie gewesen sein³².

Doch fast das Wertvollste an *De propinquorum coniugiis* speziell für die rechtsgeschichtliche Forschung sind jene einleitenden Mitteilungen des Ratramnus über die damals übliche *consuetudo* bei Ehetrennungen im Umkreis seines Heimatklosters Corbie im Norden der Kirchenprovinz Reims. Denn normative Texte zum Eherecht, die fixiert haben, was nach der Auffassung ihrer Autoren jeweils Rechtslage hätte sein bzw. werden sollen, besitzt man aus dem 9. Jahrhundert zur Genüge³³. Texte hingegen, die fernab aller parteiischen Voreingenommenheit in Streitigkeiten um irgendeine Adelsehe ganz unverdächtig bloß beschreiben, was im Eherecht ihrer Zeit tatsächlich Usus gewesen ist, sucht man wie die sprichwörtliche Nadel im Heuhaufen. Insofern

30) BRUNHÖLZL, Geschichte 1 (wie Anm. 19) S. 383.

31) JORISSEN, Rat(h)ramnus (wie Anm. 19) Sp. 841.

32) Vgl. UBL, Inzestverbot (wie Anm. 18) S. 350 f.; das Gutachten ediert MGH Conc. 4, hg. von Wilfried HARTMANN (1998) S. 78-86. Ubl hatte sich S. 350 Anm. 300 Ratramnus als Autor erschlossen aus der Benutzung der pseudoisidorianisch verfälschten und handschriftlich im 9. Jh. nur in Corbie nachweisbaren *Collectio Hispana Gallica Augustodunensis* in jenem Gutachten. Man vgl. nunmehr auch jenes zu einer anderen Quellenart überleitende *Sed videamus, quid ...* (MGH Conc. 4 S. 79,8) mit der gleichen Überleitung in 'De propinquorum coniugiis' unten S. 16 Z. 18 (vgl. dort auch S. 18 Z. 34 und Z. 49); und man vgl. vor allem auch die Art des Argumentationsgangs in beiden Texten mit seinen Resümées nach jeder zitierten Quellenstelle, die das mit ihr für die Fragestellung Wesentliche noch einmal hervorheben.

33) Ob diese Bestimmungen jeweils eine den Zeitgenossen bekannte und von ihnen in der Praxis auch als gültiges Recht akzeptierte Norm lediglich reformuliert haben oder ob sie doch die allgemein akzeptierten Rechtsvorstellungen haben überschreiten wollen, z. B. zugunsten generell rigiderer Forderungen oder auch aus Parteinahme in einem konkreten Streitfall heraus, muß bei den allermeisten dieser Quellenstellen letztlich Spekulation bleiben.